

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung und Abänderung der Konzession für eine schmalspurige Eisenbahn von Yverdon nach Sainte-Croix.

(Vom 10. Dezember 1890.)

Tit.

Mit Eingabe vom 17. September d. J. unterbreitete Herr William Barbey, Großrath in Valleyres-sous-Rances (Waadt), unserm Eisenbahndepartement eine zwischen ihm (Herrn Barbey) einerseits und den Herren Chappuis & C^{te} in Nidau und V. de Saussure in Yverdon, als Inhaber der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Yverdon nach Sainte-Croix, sowie dem aus der interessirten Landesgegend hervorgegangenen Initiativkomite anderseits abgeschlossene Uebereinkunft vom 16. September 1890, laut welcher die erwähnte Bundeskonzession vom 27. Juni 1888 (E. A. S. X; 59 ff.) dem Herrn Barbey übertragen wird.

In dieser Uebereinkunft verpflichtet sich im Fernern Herr Barbey, ohne andere Subventionen des Kantons Waadt oder der theiligten Gemeinden zu beanspruchen, als die unentgeltliche Ueberlassung des für den Bau benöthigten Gemeindelandes und der Baumaterialien, des für Speisung der Lokomotiven erforderlichen Wassers und der Ausführung der nöthigen Wegbauten, zum Bau und Betriebe der genannten Eisenbahnlinie, unter der förmlichen Bedingung jedoch, daß der Betrieb jeweilen am Sonntage, d. h. von Samstag bis Sountag Mitternacht, während voller 24 Stunden eingestellt bleibe.

Die mit diesem Vorbehalte genau bekannt gemachte Bevölkerung der Gegend habe denselben fast einstimmig angenommen. Es gereiche ihr zur Ehre, daß sie einen Theil ihrer Annehmlichkeiten dem heiligen Recht ihrer Mitbürger, der Eisenbahngestellten, auf Sonntagsruhe opferte. Eine allfällige Einwendung der Postverwaltung sei nicht stichhaltig; denn gegenwärtig gelangen die in Yverdon im Laufe des Sonntagmorgens abgehenden Briefe doch erst nach dem Vertragen nach Sainte-Croix, während nach dem in Aussicht genommenen Betrieb am Samstag der letzte, um 10 Uhr in Yverdon abgehende Zug alle Korrespondenzen für die Morgenausgabe am Sonntag nach Sainte-Croix bringen werde.

Für die Konzessionsübertragung und Abänderung in diesem Sinne wird um die Genehmigung des Bundes nachgesucht.

Am 18. November d. J. ließ Herr Barbey eine weitere Eingabe folgen, in welcher noch einige weitere Abänderungen der ursprünglichen Konzession verlangt werden, von denen hienach im Einzelnen die Rede sein wird.

Das Gesuch des Herrn Barbey, wie die damit einbegleitete Uebereinkunft, wurde der Regierung von Waadt zur Vernachlässigung mitgetheilt.

In seinem Schreiben vom 14. Oktober 1890 bringt der Staatsrath zunächst in Betreff des Tracés einige Bemerkungen an und befaßt sich weiter mit dem Vorbehalt der Betriebseinstellung am Sonntag. In dieser Beziehung zollt der Staatsrath Herrn Barbey für das Gefühl christlicher Nächstenliebe, welches dem Bahnpersonal den ungeschmälerten Genuß der Sonntagsruhe sichern will, die wärmste Anerkennung und bemerkt, daß durch Annahme der Vorschläge des Herrn Barbey der Staat einer finanziellen Bethciligung von wenigstens Fr. 400,000 und die beteiligten Gemeinden einer solchen von ungefähr Fr. 600,000, zusammen also einer Million, entoben werden. Die Aussicht, solche Opfer ersparen zu können, habe die am Zustandekommen der Eisenbahn Yverdon-Sainte-Croix interessirte Bevölkerung zu Gunsten der Vorschläge des Herrn Barbey gestimmt, so daß sie ohne Schwierigkeit die von ihm gestellte Bedingung, am Sonntag auf die Benutzung der Bahn zu verzichten, annahm. Angesichts der beinahe Einstimmigkeit, mit welcher sich die genannten Gemeinden in dieser Beziehung ausgesprochen haben, stimme auch der Staatsrath, dem gleichfalls das sparsame Umgehen mit öffentlichen Geldern und der wöchentliche Ruhetag des Arbeiters am Herzen liege, auch seinerseits gerne den Vorschlägen des Herrn Barbey zu. Immerhin dürfe, fügt der Staatsrath bei, von Seite der Behörden, wie auch von Seite des Konzessionärs selbst, nicht außer

Acht gelassen werden, daß die öffentliche Meinung sich nicht gleich bleibe und unvorhergesehenem Umschwung unterworfen sei. Liege heute die Zustimmung der Bevölkerung zur gänzlichen Betriebs-einstellung am Sonntag klar am Tage, so könnte nach einer gewissen Reihe von Jahren, bei veränderten Bedürfnissen und unter dem Einfluß anderer als der heute handelnden Personen eine Strömung sich geltend machen, welche die Aufhebung oder Abänderung der heute in die Konzession aufzunehmenden Einschränkung verlangen würde.

Wenn dieser Fall später eintreten sollte, so würden die dann-zumaligen, ohne Zweifel aus neuen Leuten zusammengesetzten Behörden bei ihrer Pflicht, den Interessen ihrer Untergebenen Rechnung zu tragen, in eine ernste Verlegenheit gerathen und unter dem Druck dieser Interessen dazu gelangen, die Verantwortlichkeit für frühere, unter der Wirkung besonderer Einflüsse und ausnahmsweiser Umstände eingegangene Verpflichtungen abzulehnen.

Auf diese Seite der Frage glaubt der Staatsrath hinweisen zu sollen, damit die bona fides, welche bei der gegenwärtigen Verhandlung obwalten müsse, zu keiner Zeit und von keiner Seite in Zweifel gezogen werden könne.

Durch Vermittlung der waadtländischen Staatskanzlei sind ferner Auszüge aus den Verhandlungen der Gemeindebehörden von Vuiteboëuf, Peney, Sainte-Croix, Champvent, Yverdon und Baulmes eingelangt, laut welchen in allen diesen Gemeinden der eingangs erwähnten Uebereinkunft zugestimmt und die Vorschläge des Herrn Barbey mit großer Majorität angenommen wurden.

Was nun zunächst die Konzessionsübertragung als solche anbetrifft, so sehen wir uns zu keinerlei Einwendungen veranlaßt und beantragen Ihnen, die dafür nachgesuchte Genehmigung auszusprechen.

In Bezug auf die verlangten Konzessionsänderungen ist in Kürze Folgendes zu bemerken:

Art. 2. Wenn Petent besondern Werth auf die unbedeutende Konzessionsverlängerung legt, so besteht u. E. kein Bedenken, dieselbe zu gewähren, nur schlagen wir vor, die Dauer auf 80 Jahre, vom Datum des zu fassenden Beschlusses betreffend Konzessionsänderung, nicht vom 27. Juni 1891 an gerechnet, zu bestimmen.

Art. 3. Gegen Verlegung des Gesellschaftssitzes nach Lausanne ist ebenfalls nichts einzuwenden.

Art. 6. Ebenso unterliegt die vom Petenten noch mündlich nachgesuchte Verlängerung der Baufrist um ein Jahr keinen Bedenken.

Art. 12. Hier handelt es sich um die grundsätzliche Frage, ob die Betriebseinstellung am Sonntag gestattet werden soll oder nicht. Wir können uns diesfalls, unter Berücksichtigung der vorliegenden besondern Verhältnisse, der vom Staatsrath des Kantons Waadt geäußerten Ansicht anschließen. Die projektirte Eisenbahn von Yverdon nach Ste. Croix ist blos eine schmalspurige Zweiglinie, welche lediglich die Bedienung einiger bestimmter Ortschaften, speziell Ste. Croix, zum Zwecke hat, charakterisirt sich somit als eine reine Lokalbahn und überdies Sackbahn, bei welcher weitere Kreise durchaus nicht interessirt erscheinen. Wenn nun aber die anwohnende Bevölkerung, resp. die von der Bahn zu bedienenden Gemeinden ohne Ausnahme in der Betriebseinstellung während des Sonntags keine Schädigung ihrer Interessen erblicken, sondern diese Bedingung des Herrn Barbey mit überwiegenden Mehrheiten oder sozusagen einstimmig acceptirten, ebenso die Kantonsbehörde damit einig geht, so hat der Bund seinerseits keinen Grund, auf der Durchführung des Betriebes auch an Sonntagen zu bestehen, vorausgesetzt, daß keine anderweitigen berechtigten Interessen dies verlangen. Es scheint dies in der That nicht der Fall zu sein, indem aus der beteiligten Landesgegend von keiner Seite Einsprache erhoben wird. Auch die Rücksicht auf den Postdienst führt zu keiner Beanstandung, da die beteiligte Bevölkerung selbstverständlich alle Folgen, welche aus der von ihr gewollten Betriebseinstellung sich ergeben, somit auch in Bezug auf den Postdienst, sich gefallen lassen muß.

Unterliegt es danach im gegenwärtigen Zeitpunkte keinem Bedenken, den Wünschen der beteiligten Bevölkerung gemäß und um die Realisirung des Bahnunternehmens ohne Opfer ihrerseits zu ermöglichen, die Einstellung des Betriebes am Sonntag zu gestatten, so würden sich auf der andern Seite die Bundesbehörden dem Vorwurfe der Kurzsichtigkeit aussetzen, wenn sie für alle Zukunft eine Ausnahme statuiren würden, deren Aufhebung später wünschenswerth werden kann.

Es scheint uns nun, daß sich den Wünschen des Petenten, sowie der beteiligten Landesgegend einerseits und dem Standpunkt der Behörden anderseits gerecht werden ließe, wenn die von Herrn Barbey als *conditio sine qua non* für das der Landesgegend zu bringende Opfer verlangte Betriebseinstellung am Sonntag für einen bestimmten begrenzten Zeitraum, z. B. von 20 Jahren, bewilligt würde, nach deren Ablauf die Behörden dann eventuell neuerdings über die Frage zu entscheiden haben werden. Wir glauben, Ihnen diesen Vorschlag und die Bemessung der Frist auf 20 Jahre um so mehr empfehlen zu sollen, als sich damit der Petent unserem Eisenbahndepartement gegenüber einverstanden erklärt hat.

Die Einführung einer zweiten Wagenklasse in Art. 14 ist nur zu begrüßen. Die Taxe für die obere Klasse wünscht Petent auf 18 Rp. festgesetzt, erklärt sich jedoch, wenn nöthig, auch mit einem niedrigeren Ansatz einverstanden. Die Regierung spricht sich für eine Taxe von 15 Rp. aus, welche zu derjenigen von 10 Rp. der untern Klasse in richtigerem Verhältniß stehen würde, und bemerkt, daß bei zu hoher Taxe für erste Klasse das Publikum letztere nicht benutze und die Gesellschaft leeres Material mitführen müsse. Wir schlagen Ihnen vor, den Ansatz von 15° Rp. in den Beschluß aufzunehmen.

Im Fernern wünschte Petent in seiner Eingabe vom 18. November noch eine Modifikation der Rückkaufbestimmungen, Art. 28, in der Weise, daß in litt. a als erster Rückkaufstermin 1917 statt 1915 festgesetzt und in litt. c. bestimmt würde, daß die Entschädigungssumme für den Rückkauf in keinem Falle weniger als die nachgewiesenen erstmaligen Anlagekosten der bestehenden Einrichtungen, jedoch unter Abzug des Betrages des Erneuerungs- und Reservefonds, betragen dürfe. Zur Begründung der zweiten Modifikation bringt der Gesuchsteller an, daß voraussichtlich das Reinerträgniß der Bahn in den für die Bemessung der Entschädigung im Falle des Rückkaufs auf den ersten offenen Termin (1917 bzw. 1915) maßgebenden 10 Jahren (1904—1914 resp. 1902—1912) Fr. 30,000 bis 40,000 kaum übersteigen werde, so daß die Rückkaufssumme nur Fr. 750,000 bis 1,000,000 betragen und bei erstmaligen Anlagekosten von ungefähr 2 Millionen Franken einen Verlust zu Lasten des Konzessionärs von Fr. 1,250,000 bis 1,000,000 die Folge sein würde. Vor einer solchen Eventualität, welche die Billigkeit schwer verletzen würde, möchte sich der Gesuchsteller durch den beantragten Zusatz schützen, der in den meisten Konzessionen, speziell auch für Touristenbahnen, deren Nützlichkeit für die berührte Gegend sicher geringer sei als diejenige der Linie Yverdon-Ste. Croix, Aufnahme gefunden habe. Mündlich hat dann Petent noch um eine weitere Hinausrückung des ersten Rückkaufstermins über das Jahr 1917 hinaus ersucht. Angesichts der hier vorliegenden ganz ausnahmsweisen Verhältnisse, speziell des unter allen Umständen bedeutenden persönlichen Opfers, welches Petent für die dortige Gegend bringen will, welche ohne das großmüthige Entgegenkommen seitens eines Privaten der Vortheile einer Eisenbahnverbindung wohl noch lange, wenn nicht für immer, entbehren müßte oder sich solche jedenfalls nur mit schweren Opfern verschaffen könnte, angesichts dieser Umstände scheint uns ein Entgegenkommen auch der Behörden angezeigt. Wir glauben deßhalb, den Begehren des Petenten nicht entgegentreten zu sollen, wie wir dies unter gewöhnlichen Ver-

hältnissen für unsere Pflicht erachtet hätten, und beantragen demgemäß Festsetzung von 1930 als ersten Rückkaufstermin und entsprechende Verschiebung der Termine in Art. 26, Litt. c, sowie Aufnahme des gewünschten Zusatzes ebendasselbst.

Indem wir uns beehren, Ihnen den nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung zu empfehlen, benutzen wir den Anlaß zur wiederholten Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 10. Dezember 1890.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesbeschluß

betreffend

Uebertragung und Abänderung der Konzession einer schmalspurigen Eisenbahn von Yverdon nach Ste. Croix.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

- 1) der Eingaben des Herrn William Barbey, Großrath in Valleyres-sous-Rances, vom 17. September und 18. November 1890;

- 2) einer Uebereinkunft zwischen dem genannten Herrn Barbey und den Herren Chappuis & Comp. und V. de Saussure, sowie den Herren A. Addor, Syndic in Ste. Croix, und Mithaften, vom 16. September 1890;
- 3) einer Botschaft des Bundesrathes vom 10. Dezember 1890,

b e s c h l i e ß t :

1. Die unterm 27. Juni 1888 den Herren J. Chappuis & Comp. in Nidau und V. de Saussure, Ingenieur in Yverdon, ertheilte Konzession für Bau und Betrieb einer schmalspurigen Eisenbahn von Yverdon nach Ste. Croix (E. A. S. X, 59 ff.), verlängert durch Bundesrathsbeschluß vom 11. Juni 1889 (E. A. S. X, 135), wird an Herrn William Barbey, Großrath in Valleyres-sous-Rances, zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft, übertragen und gleichzeitig in nachstehenden Bestimmungen wie folgt abgeändert:

- a. Art. 2. Die Konzession wird auf die Dauer von achtzig Jahren, vom Datum des gegenwärtigen Beschlusses betreffend Konzessionsübertragung und Aenderung an gerechnet, ertheilt.
- b. Art. 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Lausanne.
- c. Art. 6. Binnen drei Jahren etc. übergeben.
- d. Art. 12. Die Beförderung von Personen soll täglich etc. . . . erfolgen.

Während der ersten zwanzig Betriebsjahre ist die Gesellschaft jedoch berechtigt, am Sonntag den Betrieb einzustellen.

Dem Bundesrathe bleibt vorbehalten, die Geschwindigkeit der Züge zu bestimmen.

- e. Art. 14. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen nach amerikanischem System mit zwei Klassen und Abtheilungen für Raucher und Nichtraucher erstellen. In der Regel sind allen Personenzügen Wagen beider Klassen beizugeben; Ausnahmen kann nur der Bundesrath gewähren.

Die Gesellschaft hat stets etc. können.

- f. Art. 15. Die Gesellschaft wird ermächtigt, für den Transport von Personen Taxen bis auf den Betrag folgender Ansätze zu beziehen:

in der ersten Wagenklasse 15 Rappen,

in der zweiten Wagenklasse 10 Rappen per Kilometer der Bahnlänge.

Für Kinder etc. Rabatt bewilligen.

g. Art. 28. Für die Geltendmachung des Rückkaufsrechtes des Bundes oder, wenn er davon keinen Gebrauch machen sollte, des Kantons Waadt gelten folgende Bestimmungen :

a. Der Rückkauf kann frühestens auf 1. Mai 1930 und von da an jederzeit erfolgen etc. geben.

b. Unverändert.

c. Die Entschädigung für den Rückkauf beträgt, sofern letzterer bis 1. Mai 1940 rechtskräftig wird, den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen zehn Jahre, welche dem Zeitpunkte, in welchem der Rückkauf der Gesellschaft notifizirt wird, unmittelbar vorangehen; — sofern der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1940 und 1. Mai 1955 erfolgt, den 22½fachen Werth; — wenn der Rückkauf zwischen dem 1. Mai 1955 und dem Ablauf der Konzession sich vollzieht, den 20fachen Werth des oben beschriebenen Reinertrages, — immerhin in der Meinung, daß die Entschädigung in keinem Falle weniger als die nachgewiesenen erstmaligen Anlagekosten der bestehenden Einrichtungen, jedoch unter Abzug des Erneuerungs- und Reservefonds, betragen darf.

Bei Ermittlung der Anlagekosten und des Reinertrages etc. Rest des Artikels unverändert.

2. Der Bundesrath ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.



Berichtigte Vorlage. *)

Budget
der
Alkoholverwaltung pro 1891.

A. Betriebsrechnung.

1. Einnahmen.

a. Saldo vortrag aus dem Jahr 1890		pro memoria
b. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkkonsum: 68,000 q. à durchschnittlich Fr. 168 per q. . .		Fr. 11,424,000
c. Verkauf von denaturirtem Alkohol zu technischen und Haushaltzwecken: 23,000 q. à Fr. 55 per q.	n	1,265,000
d. Verkauf von Mauvais goût (Fuselöl) zu tech- nischen Zwecken: 50 q. à Fr. 60 per q.	n	3,000
e. Erlös aus dem Verkauf von Holzgebinden . .	n	99,100
f. Monopolgebühren auf Qualitätsspirituosen und andern alkoholhaltigen oder zur Alkohol- bereitung dienenden Artikeln	n	775,000
g. Aktivzinse	n	60,000
h. Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen auf das Jahr 1892		pro memoria
i. Rückerstattungen, Diversa und Aufrundung .	n	33,900
Total		Fr. 13,660,000

2. Ausgaben.

a. Ankauf von ausländischem Sprit zum Trinkkonsum: 47,200 q. à durchschnittlich Fr. 42 per q. loco schweiz. Lagerhaus		Fr. 1,982,400
Eidgenössischer Zoll	n	1,087,488
		Fr. 3,069,888
Uebertrag		Fr. 3,069,888

*) Ersetzt laut Beschluß des Bundesrathes vom 10. Dezember 1890 die erste Vorlage des Budgets der Alkoholverwaltung pro 1891 (Bundesbl. 1890, IV, 781).

Uebertrag Fr. 3,069,888

b. Ankauf von inländischem Spiritus zum Trinkkonsum:

22,350 q. à Fr. 91 per q. loco	
Brennerei	Fr. 2,033,850
Frachten	„ 41,500
Kontrolspesen	„ 48,000
Diversa	„ 2,650
	<hr/>
	Fr. 2,126,000

Ab: Uebertrag auf die

Rubrik c . . .	Fr. 120,575
Uebertrag auf die	
Rubrik d . . .	„ 4,550
Uebertrag auf die	
Rubrik e . . .	„ 15,925
	<hr/>
	„ 141,050

„ 1,984,950

c. Ankauf von Alkohol zu Denaturierungszwecken:

Kosten der In- und Auslandswaare	
(inkl. Uebertrag von Fr. 120,575	
aus Rubrik 2 b)	Fr. 911,710
Eidg. Zoll auf der Auslandswaare	„ 182,070
Denaturierungsspesen	„ 25,300
Diversa	„ 5,920
	<hr/>

„ 1,125,000

d. Erstellungskosten des bei der Rektifikation sich ergebenden Fuselöls (Uebertrag aus Rubrik 2 b)

„ 4,550

e. Kosten der Rektifikation und Auslagen für Reinheitsprämien (inkl. Uebertrag von Fr. 15,925 aus Rubrik 2 b):

Eigentliche Rektifikationskosten .	Fr. 49,000
Rektifikationsverluste	„ 15,925
Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der Rektifikations-	
einrichtungen etc.	pro memoria
Reinheitsprämien	„ 10,000
Diversa	„ 3,075
	<hr/>

„ 78.000

f. Ankauf von Holzgebinden

„ 117,000

Uebertrag Fr. 6,379,388

		Uebertrag	Fr. 6,379,388
<i>g.</i>	Verkehrsfrachten:		
	Trinkspritverkehr	Fr. 152,250	
	Verkehr mit denaturirter Waare	„ 71,250	
		<hr/>	„ 223,500
<i>h.</i>	Lagerverwaltung und Lagerspesen:		
	Laufende Kosten	Fr. 93,500	
	Tilgung eines Theils der Anschaffungskosten der Lagerhauseinrichtungen	pro memoria	
		<hr/>	„ 93,500
<i>i.</i>	Zentralverwaltung:		
	Miethe, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Verwaltungsgebäudes	Fr. 8,208	
	Besoldungen der Beamten und Angestellten	„ 90,000	
	Reisespesen	„ 4,000	
	Büroaukosten und Drucksachen	„ 15,000	
	Bibliothek	„ 1,500	
	Chemisches Laboratorium	„ 1,500	
	Alkoholometrie	„ 500	
	Inventar	„ 1,000	
	Diversa	„ 1,292	
		<hr/>	„ 123,000
<i>k.</i>	Kommissionen und Expertisen		„ 3,000
<i>l.</i>	Vergütungen an die Zoll- und Postverwaltung		„ 60,000
<i>m.</i>	Verzinsung und Amortisation:		
	Verzinsung der festen Anleihe	Fr. 185,850	
	Diverse Passivzinse	„ 2,150	
	Einlage in den Amortisationsfonds	„ 590,000	
		<hr/>	„ 778,000
<i>n.</i>	Rückvergütung des Monopolgewinns auf exportirten alkoholischen Erzeugnissen: 1600 q. à Fr. 87. —		„ 139,200
<i>o.</i>	Rückerstattung der Monopolgebühren auf exportirten oder reexportirten monopolpflichtigen und auf importirten oder reimportirten monopolfreien Stoffen		„ 4,000
		<hr/>	Uebertrag Fr. 7,803,588

	Uebertrag	Fr.	7,803,588
p.	Diverse Vergütungen im Monopolspritverkauf .	"	5,000
q.	Unterhalt der Lagerhäuser, der Rektifikations- apparate, der Reservoirwagen und der Kontrol- einrichtungen	"	17,000
r.	Uebertragung des Werthes von Lagervorräthen aus dem Jahre 1890	pro memoria	
s.	Verschiedenes und Aufrundung	"	4,412
	Total	Fr.	7,830,000

3. Abschluß.

Summa der Einnahmen	Fr.	13,660,000
Summa der Ausgaben	"	7,830,000
Ueberschuß der Betriebsrechnung . . .	Fr.	5,830,000

B. Kapitalrechnung.

Kredit für Lagerhauseinrichtungen	Fr.	240,000
---	-----	---------



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend Uebertragung und
Abänderung der Konzession für eine schmalspurige Eisenbahn von Yverdon nach Sainte-
Croix. (Vom 10. Dezember 1890.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1890
Date	
Data	
Seite	258-269
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 063

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.